

— drittens verletze die Kommission durch die Einstufung der betroffenen Verkäufe als „Direktverkäufe im EWR“ und „Direktverkäufe über verarbeitete Erzeugnisse im EWR“ den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Eine gegen die LG Display verhängte Geldbuße sollte nur auf Verkäufen „auf dem freien Markt“ an nicht verbundene Unternehmen beruhen, da nur diese Verkäufe durch den Verstoß beeinträchtigt hätten werden könnten.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, die Kommission habe zu Unrecht das Bestehen eines Geldbußenerlasses der LG Display für das Jahr 2005 bestritten und dadurch gegen die Kronzeugenregelung von 2002 verstoßen. Hierzu bringen die Klägerinnen Folgendes vor:

— Erstens sei die Akteneinsicht der LG Display in dieser Sache durch verfahrensrechtliche Mängel ernsthaft behindert worden;

— zweitens habe die LG Display die Voraussetzung für einen teilweisen Geldbußenerlass nach der Kronzeugenregelung von 2002 erfüllt;

— drittens habe die Kommission die Ablehnung des Antrags der LG Display nicht begründet, diese beruhe auf mehreren Rechtsfehlern und enthalte auch tatsächliche Fehler.

Die Klägerinnen machen geltend, dass die Geldbuße der LG Display daher dem teilweisen Geldbußenerlass für das Jahr 2005 entsprechen sollte.

3. Mit dem dritten Klagegrund wird geltend gemacht, die Kommission habe sich geweigert, der LG Display wegen ihrer Zusammenarbeit eine zusätzliche Herabsetzung der Geldbuße um mindestens 10 % zu gewähren, obwohl die LG Display die Kommission weit über ihre Verpflichtungen aus der Kronzeugenregelung von 2002 hinaus außerordentlich unterstützt habe. Die Kommission habe somit die Kronzeugenregelung verletzt.

4. Mit dem vierten Klagegrund wird geltend gemacht, die Kommission verletze durch den Ausschluss der japanischen Anbieter von Flüssigkristallanzeigen in dem angefochtenen Beschluss, obwohl zwei von ihnen die Teilnahme an der gleichen einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung eingeräumt hätten, den Grundsatz der Rechtssicherheit, setze die LG Display einem erheblichen Doppelbestrafungsrisiko aus und verletze den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Klage, eingereicht am 7. März 2011 — Gossio/Rat

(Rechtssache T-130/11)

(2011/C 130/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Marcel Gossio (Abidjan, Côte d'Ivoire) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Collard)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— festzustellen, dass die Verordnung (EU) Nr. 25/2011 des Rates vom 14. Januar 2011 und der Beschluss 2011/18/GASP des Rates vom 14. Januar 2011, die am 15. Januar 2011 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, in Bezug auf den Kläger, Herrn Marcel GOSSIO, sachlich nicht begründet sind;

— folglich

— die Verordnung Nr. 25/2011 des Rates vom 14. Januar 2011 und den Beschluss 2011/18/GASP des Rates vom 14. Januar 2011 für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, die Streichung des Namens von Marcel GOSSIO von den Listen in den Anhängen der genannten Verordnung und des genannten Beschlusses anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf zwei Gründe.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht, da für die Eintragung des Klägers in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen und Organisationen eine stereotype Begründung angegeben sei, ohne dass ein genauer Tatumstand genannt sei, der die Beurteilung der Begründetheit dieser Eintragung erlaube.

2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Bewertungsfehler, da der Kläger, der der Verwaltung angehöre, unter Berücksichtigung seiner Aufgaben nicht befugt gewesen sei, sich der Hoheit eines bestimmten Präsidenten zu unterstellen, sondern seine Aufgabe in der Fortsetzung der Tätigkeit der Verwaltung habe erfüllen müssen, der er angehöre.

Klage, eingereicht am 7. März 2011 — Ezzedine/Rat

(Rechtssache T-131/11)

(2011/C 130/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ibrahim Ezzedine (Treichville, Côte d'Ivoire) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Collard)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— festzustellen, dass der Beschluss 2011/71/GASP des Rates vom 31. Januar 2011, der am 2. Februar 2011 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde, in Bezug auf den Kläger, Herrn Ibrahim EZZEDINE, sachlich nicht begründet ist;